

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 09.02.2006 - IX ZB 418/02, [IPRspr 2006-260](#)

Rechtsgebiete

Insolvenz- und Anfechtungsrecht

Rechtsnormen

EuInsVO 1346/2000 **Art. 3**
InsO **§ 6**; InsO **§ 7**; InsO **§ 34**
ZPO **§ 574**; ZPO **§ 575**

Fundstellen

LS und Gründe

DZWIR, 2006, 211
MDR, 2006, 1012
NZI, 2006, 297
RIW, 2006, 468
WM, 2006, 695
WuB, 2006, mit Anm. *Klein/Breuer*, VI A § 3 InsO - Nr. 1.06
ZIP, 2006, 529

nur Leitsatz

LMK, 2006, 115, mit Anm. *H.-F. Müller*
VuR, 2006, 166

Bericht

Dahl/Sternal, NZI, 2006, Beil. zu Heft 10, 54
Ganter, NZI, 2007, Beil. zu Heft 5, 4

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2006-260>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Die Sache war vorab nicht gemäß Art. 234 EG dem EuGH vorzulegen im Hinblick auf die Einordnung des § 64 GmbHG und die ... Niederlassungsfreiheit. Eine Vorlagepflicht besteht nur dann, wenn die zu klärende Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Daran fehlt es, wenn das Gericht seine Entscheidung auch nur gleichrangig und nicht nur hilfsweise auf eine zweite Begründung stützt, die sein Ergebnis trägt. Eine Entscheidung konnte vorliegend auch ohne eine entsprechende Klärung durch den EuGH ergehen, weil die Klage gegen den Bekl. jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des Betrugs gemäß § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB begründet ist und die Entscheidung daher nicht von der Frage abhängt, ob die Einordnung des § 64 GmbHG als insolvenzrechtlich der Niederlassungsfreiheit zuwider läuft.

Soweit die Kammer sich zu EU-rechtlichen Fragestellungen gleichwohl geäußert hat, ergibt sich daraus nicht die Notwendigkeit einer Vorlage beim EuGH.“

259. *In einem Schadensersatzprozess gegen eine ausländische (hier: kanadische) Fluggesellschaft wegen des Verderbens von transportierter Ware mangels ausreichender Kühlung kann das nach Zurückverweisung durch das Berufungsgericht erneut mit der Sache befasste Erstgericht ein zwischenzeitlich über das Vermögen der kanadischen Fluggesellschaft stattgefundenes Insolvenzverfahren nach dem kanadischen Companies Creditors Arrangement Act berücksichtigen.*

Nach kanadischem Insolvenzrecht ist die Geltendmachung der Forderung durch den Kläger ausgeschlossen, weil er diese nicht rechtzeitig im kanadischen Insolvenzverfahren angemeldet hat. Der an die versäumte Anmeldung geknüpfte Forderungsverlust stellt keinen Ordre-public-Verstoß dar. Denn das Erlöschen der Forderung bei unterlassener Anmeldung dient einer gleichmäßigen Schuldenregulierung und liegt somit noch im Rahmen der Grundgedanken eines Insolvenzverfahrens.

LG Frankfurt/Main, Urt. vom 24.5.2005 – 3/5 O 73/00: TranspR 2006, 461.

260. *Das Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, bleibt für die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig, wenn der Schuldner nach Antragstellung, aber vor der Eröffnung den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt.*

BGH, Beschl. vom 9.2.2006 – IX ZB 418/02: RIW 2006, 468; WM 2006, 695; MDR 2006, 1012; ZIP 2006, 529; DZWIR 2006, 211; NZI 2006, 297; WuB VI A § 3 InsO – Nr. 1.06 mit Anm. Klein/Breuer. Leitsatz in: LMK 2006, 115 mit Anm. H.-F. Müller; VuR 2006, 166. Bericht in: NZI 2006, Beil. zu Heft 10, 54 von Dahl/Sternal; NZI 2007, Beil. zu Heft 5, 4 von Ganter.

Die Schuldnerin betrieb in Form eines Einzelunternehmens einen Handel mit Telekommunikationsgeräten und Zubehör. Im Jahr 2001 stellte sie den Betrieb dieses Unternehmens ein und beantragte am 6.12.2001 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen. Am 1.4.2002 verlegte sie ihren Wohnsitz nach Spanien, um dort zu leben und zu arbeiten.

Mit Beschluss vom 10.4.2002 hat das Insolvenzgericht die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Schuldnerin hat das LG mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als unzulässig zurückgewiesen wird. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Schuldnerin.

Aus den Gründen:

„II. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§§ 7, 6 I, 34 I InsO, 574 I 1 Nr. 1 ZPO) und auch im Übrigen zulässig (§§ 574 II Nr. 1, 575 ZPO). Das Rechtsmittel ist

begründet; es führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen und zur Zurückverweisung der Sache an das Insolvenzgericht.

1. Das Beschwerdegericht hat – in Übereinstimmung mit der Auffassung des Insolvenzgerichts in seinen Nichtabhilfebeschlüssen vom 10.7.2002 und vom 2.8.2002 – den Eröffnungsantrag der Schuldnerin mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, dass die deutschen Gerichte gemäß Art. 3 I EuInsVO international nicht zuständig seien, weil die ASt. nach Antragstellung, aber vor einer Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen nach Spanien verlegt habe.

2. Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

a) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde hängt, wie der Senat in seinem Vorlagebeschluss vom 27.11.2003 (IX ZB 418/02, WM 2004, 247)¹ ausgeführt hat, von der Frage ab, ob die deutsche internationale Zuständigkeit für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erhalten bleibt, wenn der Schuldner nach Antragstellung, aber vor einer Eröffnung den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen in einen anderen Mitgliedstaat – hier Spanien – verlegt hat. Auf die Vorlage des Senats hat der EuGH mit Urteil vom 17.1.2006 (Rs C-1/04; ZIP 2006, 188) für Recht erkannt:

„Art. 3 I EuInsVO ist dahin auszulegen, dass das Gericht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Schuldner bei Stellung seines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat, für die Entscheidung über die Eröffnung dieses Verfahrens zuständig bleibt, wenn der Schuldner nach Antragstellung, aber vor der Eröffnungsentscheidung den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt.“

b) An dieses Auslegungsergebnis ist der erkennende Senat gebunden. Der angefochtene Beschluss beruht rechtsfehlerhaft auf der entgegengesetzten Annahme, die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte sei erloschen, weil die Schuldnerin nach Antragstellung den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen nach Spanien verlegt habe.“

261. *Eine Gesellschaft, die Immobilien verwaltet, vermietet und verwertet, hat den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Sinne des Art. 3 EuInsVO am Belegenheitsort der Grundstücke (hier: in Deutschland). Daran ändert auch die Verlegung des Verwaltungssitzes nach Frankreich durch Mitnahme der Geschäftsunterlagen nichts, vor allem, wenn diese nur zum Schein erfolgt. Auf diese Weise soll ein „forum shopping“ verhindert werden.*

LG Leipzig, Beschl. vom 27.2.2006 – 12 T 1207/05; InVo 2006, 234; ZInsO 2006, 378. Bericht in NZI 2006, Beil. zu Heft 10, 54 von *Dahl/Sternal*.

Die Beschwf. wenden sich gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter sie sind.

Mit schriftlichem Vertrag vom 13.7.1998 gründeten die beiden Beschwf. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung „Immobilienbauträgergesellschaft W. GbR“, die sie später änderten in „H. & P. Grundstücksgesellschaft GbR T. H. und M. P“. Mit schriftlichem Vertrag vom 1.4.1999 gründeten sie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung „H. & P. Grundstücksgesellschaft GbR, T. H. und M. P“ für ein Objekt in Hartha. Auf Antrag der Gl. vom 14.2.2005 eröffnete das AG Leipzig mit Beschluss vom 26.9.2005 das Insolvenzverfahren und bestellte einen Insolvenzverwalter.

Gegen diesen Beschluss wandten sich die Beschwf. zu 1) und zu 2) mit ihrer sofortigen Beschwerde.

¹ IPRspr. 2003 Nr. 221.